



Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V.

Satzung des Berufsverbands der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V. (BVGH)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen Berufsverband der Gebärdensprachdolmetscher_innen Hessen e.V. (BVGH).

(2) Der Verein wurde am 21.11.1992 als Landesarbeitsgemeinschaft der Gebärdensprachdolmetscher/innen Hessen e.V. gegründet. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg unter VR 3095 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in 61231 Bad Nauheim (§ 24 BGB).

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die berufsständische Vertretung von Gebärdensprachdolmetscher_inne_n auf Landesebene.

Aufgaben und Ziele des Vereins sind die

- Förderung und Vertretung der Interessen seiner Mitglieder
- Qualitätssicherung und Förderung des Qualitätsbewusstseins
- Schulung und Weiterbildung.

Dies geschieht durch

- regelmäßigen Informationsaustausch
- die Durchführung von Seminaren
- Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Bedarfsträger.

Der Verein ist offen für eine Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden, die ähnliche Ziele verfolgen, und kann dort Mitglied werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Formen der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die über einen vom BGSD anerkannten akademischen oder nichtakademischen Abschluss als Gebärdensprachdolmetscher_in oder Dolmetscher_in für Deutsche Gebärdensprache verfügt.

Außerordentliches Mitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich in einer akademischen oder nichtakademischen Ausbildung mit vom BGSD anerkannten Abschluss oder in einer Vorbereitung auf eine vom BGSD anerkannten Prüfung befindet.

(2) Aufnahme

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung.

Über abgelehnte Anträge informiert der Vorstand die Mitgliederversammlung. Gegen die Ablehnung kann der/die Bewerber_in gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruch erheben, die dann über den Aufnahmeantrag abstimmt.

(3) Rechte und Pflichten

Ordentliche Mitglieder haben

- Sitz- und Rederecht
- Stimmrecht
- aktives und passives Wahlrecht
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- die Verpflichtung, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen
- die Pflicht, den Vorstand über die Änderung erforderlicher Mitgliedsdaten (mindestens jedoch Namen, Postanschrift, E-Mailadresse) zu informieren
- die Verpflichtung, den aktuellen Berufskodex der Gebärdensprachdolmetscher_innen und Übersetzer_innen als Grundlage ihrer Tätigkeit anzuerkennen und sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen
- die Verpflichtung zur Fort- und berufsspezifischen Weiterbildung gemäß der Vereinsordnung

Außerordentliche Mitglieder haben

- Sitz- und Rederecht
- Informations- und Auskunftsrechte
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
- die Verpflichtung, sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen
- die Pflicht, den Vorstand über die Änderung erforderlicher Mitgliedsdaten (mindestens jedoch Namen, Postanschrift, E-Mailadresse) zu informieren
- die Verpflichtung, den aktuellen Berufskodex der Gebärdensprachdolmetscher_innen und Übersetzer_innen als Grundlage ihrer Tätigkeit anzuerkennen und sich zu den Zielen des Vereins zu bekennen
- die Verpflichtung zur Fort- und berufsspezifischen Weiterbildung gemäß der Vereinsordnung.

Alle Mitglieder verpflichten sich gegenüber Dritten zur Verschwiegenheit über interne Belange des Vereins. Näheres regelt die Vereinsordnung.

(4) Mitgliedsbeitrag, Gebühren, Umlagen

Jedes Mitglied hat Beiträge zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens zum 30.04. eines Kalenderjahres zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag kann abhängig vom Eintrittsdatum gestaffelt werden. Näheres regelt die Vereinsordnung.

Bei Nichtzahlung ist Ausschluss gem. Nr. (5) in Verbindung mit § 10 Nr. (1) d) möglich.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und, sofern eine Anhebung des vom Verein an Dachverbände zu entrichtenden Jahresbeitrags erfolgt, ohne Beschluss der Mitgliederversammlung um diesen Betrag erhöht. Bei Erhöhung des Mitgliedsbeitrages aufgrund erhöhten Beitrages eines Dachverbandes hat jedes Mitglied ein außerordentliches Austrittsrecht zum 31.12. des laufenden Jahres.

Alle außerordentlichen Mitglieder im Sinne der Nummer (1), die ab Wirksamwerden des BGSD-Beschlusses vom 11.03.2018 in den BVGH eintreten, zahlen für die Dauer von maximal 4 Jahren lediglich den jeweils aktuell gültigen BVGH-Mitgliedsbeitrag.

Außerordentliche Mitglieder im Sinne der Nummer (1), die nach der Satzung in der Fassung vom 28.10.2016 bereits (langjährig) außerordentliche Mitglieder waren, haben ab dem 01.01.2019 einen erhöhten Jahresbeitrag zu zahlen. Dieser erhöhte Jahresbeitrag errechnet sich aus dem jährlichen BVGH-Mitgliedsbeitrag zzgl. einer Summe, die dem jeweils aktuell gültigen Beitrag eines Dachverbandes für dessen ordentliche korporative Mitglieder entspricht.

Jedes Mitglied hat Gebühren zu zahlen, sofern sie anfallen. Mögliche Gebühren regelt die Vereinsordnung.

Der Verein kann Umlagen erheben, sollten diese für den Fortbestand oder die Durchführung der Vereinsziele erforderlich sein. Die Umlagen pro Kalenderjahr können maximal ein Fünffaches des aktuellen jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen. Über Festlegung, Verwendungszweck und Höhe der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod
- durch Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat, sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied

- nachweislich gegen den aktuellen Berufskodex der Gebärdensprachdolmetscher_innen und Übersetzer_innen verstößt
- mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als sechs Monate in Verzug ist.
- gegen die Verpflichtung zur Fort- und berufsspezifischen Weiterbildung in ihrer jeweils gültigen Fassung verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dagegen kann das Mitglied gegenüber der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig.

Antragsberechtigt ist jedes Mitglied. Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem innerhalb von vier Wochen Gehör zu gewähren.

Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

(6) Übergangsregelung

Mitglieder, die nach der Satzung in der Fassung vom 26.02.2009/23.09.2009 Mitgliedsanwärter waren, werden zu außerordentlichen Mitgliedern gemäß dieser Satzung.

Mitglieder, die nach der Satzung in der Fassung vom 26.02.2009/23.09.2009 außerordentliche Mitglieder waren, behalten den Status als außerordentliches Mitglied.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie ist zuständig in den nachfolgenden Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl und Abberufung der zwei Revisor_inn_en
- Änderung der Satzung und Vereinsordnung
- Erstellung von Richtlinien der Verbandsarbeit
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Auflösung des Verbands.

Ansonsten ist der Vorstand nach § 6 dieser Satzung stets zur Erledigung einer Aufgabe verpflichtet, wenn die Satzung keine anderweitige ausdrückliche Aufgabenzuweisung zugunsten der Mitgliederversammlung enthält.

(2) Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Zur Wahrung der schriftlichen Form gilt nach § 11 dieser Satzung die telekommunikative Übermittlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung, für deren Einberufung eine Frist von zwei Wochen gilt, ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
- wenn 1/3 der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

(3) Änderung der Tagesordnung und Anträge

Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung bzw. eine Woche vor Beginn der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen.

Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge werden zugelassen, wenn

- sie den Mitgliedern nach Antragseingang und vor der Mitgliederversammlung zugestellt werden und
- wenn kein Mitglied einen Antrag dagegen stellt und sich eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung nicht gegen die Zulassung ausspricht.

(4) Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel von einem Mitglied des Vorstands oder von einer vom Vorstand bestimmten Person geleitet. Dies kann ein Mitglied des Vorstands, ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied oder Nichtmitglied sein.

(5) Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

(6) Stimmrechtsübertragung

Stimmrechtsübertragungen sind möglich (max. zwei Vollmachten an einen Vollmachtnehmer), jedoch nicht bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern gem. § 3 dieser Satzung und bei Vereinsauflösung gem. § 13.

Vertretungen können voll übertragen oder zweckgebunden bzw. nur für einen Punkt (dann gilt in allen anderen Punkten „Enthaltung“ zur Berechnung der abstimmungsberechtigten Personen) mit Abstimmungsauftrag übertragen werden. Die entsprechende schriftliche Vollmacht nimmt der Vorstand zu seinen Unterlagen.

(7) Beschlüsse

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Versammlungsprotokoll

Das Versammlungsprotokoll ist stets ein Ergebnisprotokoll und von dem/der Versammlungsleiter_in und dem/der Protokollführer_in zu unterschreiben.

Es muss enthalten

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des/der Versammlungsleiters/leiterin und der/des Protokollführers/führerin
- Zahl der erschienenen und vertretenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Zahl der Enthaltungen, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

(9) Öffentlichkeit

Mitgliederversammlungen sind in der Regel nicht öffentlich. Gäste können jedoch zu einzelnen oder allen Tagesordnungspunkten zugelassen werden, wenn die Versammlungsleitung dies genehmigt und wenn sich nicht mindestens 1/3 der abgegebenen gültigen Stimmen dagegen aussprechen.

Gäste erhalten Rederecht regelmäßig, wenn die Versammlungsleitung es ihnen erteilt.

Der Vorstand kann beschließen, Nichtmitglieder in beratender Funktion zu einem oder mehreren Tagesordnungspunkten einzuladen. Jedes Mitglied hat das Recht, Nichtmitglieder in beratender Funktion dem Vorstand vorzuschlagen. Über den Vorschlag entscheidet der Vorstand.

§ 6 Vorstand

(1) Zusammensetzung, Vertretungsrecht, Ehrenamtlichkeit

Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, die gleichberechtigt tätig sind. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Das Recht der Delegation regelt die Vereinsordnung.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, entstandene Aufwendungen werden im Rahmen des § 670 BGB nach Nachweis erstattet.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr
- Buchführung
- Erstellung eines Jahresberichts
- Einberufung der Mitgliederversammlung.

(3) Vorstandssitzung, Vorstandsbeschlüsse

Der Vorstand tagt mindestens einmal im Kalenderjahr. Die Einladung kann formlos erfolgen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilnehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Verantwortlichkeit und Entlastung

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Verbandes in Verantwortung gegenüber der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung hat jährlich über die Entlastung des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschluss zu fassen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 7 Wahlen

Durchführung von Wahlen

Für die Dauer der Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss.

Zum Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

Zu Revisor_inn_en können ordentliche und außerordentliche Mitglieder gewählt werden.

Alle Mitglieder haben das Recht, Wahlvorschläge zu machen.

Über die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder wird in offener Abstimmung beschlossen.

Die anschließenden Wahlen der Vorstandsmitglieder in erforderlichen Anzahl und der Revisor_inn_en sind geheim.

Die mindestens drei Mitglieder des Vorstands sowie die zwei Revisor_inn_en werden in zwei getrennten Wahlgängen nacheinander von der Mitgliederversammlung in folgender Reihenfolge gewählt

- Vorstandsmitglieder
- Revisor_inn_en.

Jedes stimmberechtigte Mitglied erhält nur einen Stimmzettel pro Wahlgang. Die zur Wahl verwendeten Stimmzettel müssen einheitlich sein. Ungültig sind Stimmzettel, die den Willen der/des Wählenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen. Uneindeutige, unleserliche oder kommentierte Stimmzettel gelten in jedem Wahlgang als nicht abgegebene Stimmen.

Jedes stimmberechtigtes Mitglied darf bei der Wahl der Vorstandsmitglieder bis zu drei der auf dem Stimmzettel genannten Kandidat_inn_en wählen (= ankreuzen), bei der Wahl der Revisor_inn_en bis zu zwei der auf dem Stimmzettel genannten Kandidat_inn_en wählen (= ankreuzen).

Diejenigen Kandidat_inn_en, die die meisten Stimmen auf sich vereinen, werden in absteigender Reihenfolge der Stimmenanzahl Vorstandsmitglieder bzw. Revisor_inn_en in der jeweils erforderlichen Anzahl.

Sollte bzgl. der Besetzung des/der letzten erforderlichen Vorstandsmitglieds oder Revisors/in Stimmgleichheit bestehen, wird für diese beiden Kandidat_inn_en eine Stichwahl im geheimen Wahlverfahren durchgeführt, sofern nicht eine_r der Kandidat_inn_en seine/ihre Kandidatur zu diesem Zeitpunkt zurückzieht.

Für die Stichwahl werden einheitliche Stimmzettel verwendet, mit denen jedes stimmberechtigtes Mitglied max. einen der genannten Kandidat_inn_en wählen darf.

§ 8 Kassenwesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Vereinskasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Verbands Buch zu führen.

Sämtliche Kassen werden jährlich durch die Revisor_inn_en geprüft. Die Revisor_inn_en haben der Mitgliederversammlung über ihre Prüfung zu berichten und können die Entlastung der Kassenverwaltung beantragen. Die Revisor_inn_en haben jederzeit das Recht, die Kassen des Vereins und seiner Gliederungen zu überprüfen.

Über die Verwendung von Zuschüssen und Geldern, die in die Vereinskasse eingehen, entscheidet der Vorstand.

§ 9 Vereinsordnungen

(1) Erlass der Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Vereinsordnung in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

(2) Verhältnis zur Satzung

Die Vereinsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sondern dieser nachgeordnet. Sie wird nicht im Vereinsregister eingetragen.

(3) Inhalte

Die Vereinsordnung kann folgende Bereiche regeln:

- weitere Bestimmungen zum Vertretungsrecht
- Geschäftsordnung
- Regelungen zu Arbeitsgruppen
- weitere Bestimmungen zu Wahlen, Beschlussfassungen und schriftlichen Abstimmungen
- weitere Bestimmungen zur Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Kassenwesen
- weitere Bestimmungen zur Mitwirkungspflicht der Mitglieder
- weitere Bestimmungen zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern
- Reise- und Verwaltungskostenordnung
- Regelungen zur Informationsvermittlung und zum Schriftverkehr
- Berufskodex
- weitere Bestimmungen zur Fort- und Weiterbildungspflicht.

(4) Bekanntmachung

Die Vereinsordnung wird den Mitgliedern per Rundschreiben bekannt gemacht. Dieses Rundschreiben kann elektronisch erfolgen.

§ 10 Maßregeln und Sanktionen

(1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnung verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:

- a) Löschung von gängigen Listen (beispielsweise BVGH-Homepage und E-Mail-Verteiler des BVGH)
- b) Suspendierung von Vereinsämtern;
- c) Geldstrafen bis zum Vierfachen des jeweils aktuell gültigen jährlichen BVGH-Mitgliedsbeitrages;
- d) und im Fall eines Verstoßes nach § 3 Nr. (5) dieser Satzung, der Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

(2) Die Anordnung der unter Nr. (1) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand.

(3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitglieds ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.

(4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion der Nummern (1) a), b) sowie d) schriftlich bei dem Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll sodann binnen einer Frist von vier Wochen entschieden werden. Die Entscheidung ist den Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

(5) Gegen eine Anordnung der unter Nr. (1) c) genannten Sanktion (Geldstrafe) kann der Betroffene keine Beschwerde einlegen. Die Geldstrafe ist sofort nach Einforderung durch den Vorstand fällig.

§ 11 Erfordernis der Schriftform

Das Erfordernis der Schriftform ist auch erfüllt, wenn die Einladungen, Protokolle, Beschlussanträge, Beschlussfassungen und andere Mitteilungen per E-Mail oder als E-Mailanhang erfolgen. Der Fristenlauf für Einladungen und Beschlussanträge beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail.

Maßgebend für die ordnungsgemäße Zustellung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift bzw. letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds.

Die Mitteilung von Adressänderungen bzw. Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

§ 12 Datenschutz

Zur maßgeblichen Erfüllung der Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins verarbeitet der BVGH personenbezogene Daten der Mitglieder.

Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Löschung erfolgt nach den Bestimmungen der DSGVO, dem BDSG und weiterführenden Gesetzen.

Im Falle einer Mitgliedschaft in weiteren Zweckverbänden erfolgt die Weitergabe personenbezogener Daten nach den Bestimmungen der DSGVO, dem BDSG und weiterführenden Gesetzen.

Näheres regelt die Vereinsordnung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen vollzogen werden, auf deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den BGSD e.V., der dieses unmittelbar und ausschließlich für vereinsbezogene Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder später unwirksam oder undurchführbar werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt. Statt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die gesetzliche Regelung oder – sollte eine solche nicht existieren – eine dem mutmaßlichen Willen der Mitglieder entsprechende Regelung treten.

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren.

Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 29.02.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Satzung vom 26.10.2018 tritt außer Kraft.